

Litteratur.

Das Rote Buch von Weimar. Zum erstenmale herausgegeben und erläutert von **Otto Franke.** (A. u. d. T.: Thüringisch-sächsische Geschichtsbibliothek von Paul Mitzschke Bd. II). Gotha, F. A. Perthes (Emil Perthes). 1891. VIII, 168 SS. 8°.

Die von Paul Mitzschke mit der Ausgabe der Vita Paulinae eröffnete thüringisch-sächsische Geschichtsbibliothek hat schnell genug eine ebenbürtige Fortsetzung erfahren: in dem von Otto Franke bearbeiteten zweiten Bande dieses Sammelwerkes kommt das sog. „Rote Buch von Weimar“ zum erstenmale zum Abdrucke. Die dem großherzoglichen Archive zu Weimar angehörige und nach der Sitte des Mittelalters auf Grund ihres Einbandes in obiger Weise benannte Handschrift zerfällt eigentlich in zwei Teile: in ein zwischen 1378 und 1382 angelegtes genaues und eingehendes Verzeichnis aller Rechte und Einkünfte, die dem Wettinischen Landgrafenhause durch den Erwerb der Grafschaft Weimar-Orlamünde zugefallen waren, und in ein nach 1382 entstandenes Lehnbuch, welches über die vom Landgrafen Balthasar seit jenem Jahre aus dem Gebiete der Grafschaft bewilligten lehnsrechtlichen Vergebungen Rechenschaft ablegt. Einen unmittelbaren Einblick in die historische Entwicklung der Verhältnisse Mittel-Thüringens während des 14. Jahrhunderts gestattet eine solche Quelle freilich nicht, es sei denn, daß man den Hintergrund und die letzten Ursachen des im Roten Buche geschilderten Zustandes ins Auge faßt: den bis 1346 wütenden Grafenkrieg, der mit dem Übergange des großen Besitzes der alten Orlamünder Grafen an die Wettiner endete; die Entstehung des Roten Buches scheint entschieden damit im Zusammenhange zu stehen, daß der Rest des alten Erbes, der den besiegten Grafen Friedrich I. und Hermann VIII. nach sofortiger Abtretung des größeren Teiles ihrer Güter als landgräfliches Lehen auf Lebenszeit verblieben war, mit dem Tode der Inhaber ohne Rücksicht auf den Sohn Friedrichs für den Lehnsherrn eingezogen wurde. Was das Rote Buch sonst an Urkunden bringt, läßt sich sofort als Nachtrag und Einschub erkennen; der eigentliche Wert der im Roten Buche niedergelegten Mitteilungen und Angaben beruht vielmehr darauf, daß sie uns ein zuverlässiges und jedenfalls vollständiges Bild der landesfürstlichen Machtstellung in den ehemals orlamündischen Gebieten gewähren. Zwischen all den bis auf die geringsten Kleinigkeiten sorgsam verzeichneten Rechten, Gerechtsamen und Einkünften fehlt es zwar an jeder inneren Einheit und jedem natürlichen Zusammenhange; es ist